## Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Art. 220)

## Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …<sup>1</sup>, beschliesst:

Ι

Der sechste Titel des Strafgesetzbuches<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 220

Entziehen von Minderjährigen, Verweigerung des Besuchsrechts Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Obhutsrechts entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben,

wer sich weigert, eine minderjährige Person dem Inhaber eines Besuchsrechts zu übergeben,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

II

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

l BB1 ...

<sup>2</sup> SR **331.0**